

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung - III/5  
zHd. MMag. Melitta Angelika Schütz  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

Per Email: [E-Recht@bmf.gv.at](mailto:E-Recht@bmf.gv.at)  
Cc: [Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 24. Mai 2013  
U. Haidenthaler

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomerategesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien- Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden.**

**GZ. BMF-040402/0006-III/5/2013**

Sehr geehrte Frau MMag. Schütz,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen.

Im Allgemeinen begrüßt die Industriellenvereinigung die eingeschlagene Richtung der Umsetzung dieser europäischen Richtlinie unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten mit dem Ziel, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen der Anleger zu stärken. Im Sinne der wesentlichen Finanzierungsfunktion des Bankensektors für die österreichischen Unternehmen, gilt es jedoch gerade in wirtschaftlich volatilen Zeiten eine Beeinträchtigung der laufenden Versorgung der Realwirtschaft mit Bankkrediten bestmöglich hintanzuhalten.

### **Zu § 2 Z 1b BWG – Definition „höheres Management“**

§ 2 Z 1b BWG beschreibt die Definition von „höheres Management“ mit „*diejenigen Personen, die in einem Institut leitende Tätigkeiten ausüben und der Geschäftsleitung gegenüber für das Tagesgeschäft verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind*“. Im vorliegenden Entwurf ist in den erläuternden Bemerkungen festgehalten, dass unter „höheres Management“ auch die zweite Führungsebene zu verstehen sei. Im dualistischen System mit getrennter Geschäftsleitung und Aufsichtsrat besteht die Verantwortung und Rechenschaftspflicht seitens des Geschäftsleiters gegenüber dem Aufsichtsrat, und zwar in großen und kleinen Bankinstituten. Wir ersuchen um Anpassung der EB dahingehend, dass

klargestellt wird, dass unter „höheres Management“ nur die Geschäftsleiter und nicht die zweite Führungsebene verstanden werden.

### **Zu § 5 Abs 1 Z 9a BWG und § 28a Abs 5 Z 5 BWG – Anzahl der Mandate**

In Hinblick auf die Berechnung der Mandate dürfen wir folgende Änderungen anregen: Geschäftsführende Tätigkeiten und Mandate in Aufsichtsräten von Kreditinstituten innerhalb derselben Gruppe oder bei qualifizierten Beteiligungen zählen nach der CRD IV als nur eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion oder als Aufsichtsrat. Laut vorliegender EB liegen jedoch ein Geschäftsführungs-Mandat und ein Aufsichtsrats-Mandat vor, wenn es zu mehreren Tätigkeiten in Geschäftsführungsfunktionen und mehreren Tätigkeiten als Mitglied von Aufsichtsräten kommt. Diese Feststellung ist zu hinterfragen, da es Teil der Aufgaben des Geschäftsleiters ist, die effektive Konzernführung mit entsprechendem Einblick in die Tochterunternehmen zu gewährleisten. Daher sollten sämtliche Funktionen (Geschäftsleitung und Aufsichtsrat) innerhalb von privilegierten Bereichen als nur „ein Mandat“ angerechnet werden. Diese Interpretation entspricht dem Zweck des Art. 87 Abs. 1 CRD IV.

### **Zu § 98 BWG und § 99d BWG – Strafbestimmungen**

Zu den Strafbestimmungen dürfen wir folgende Adaptierungen anregen:

- In den EB sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass mit den erheblichen bis zu 5 Mio. Euro pro natürlicher Person reichenden Strafdrohungen ungeachtet deren verfassungsrechtlicher Absicherung besonders sorgsam und vorsichtig umzugehen sein wird.
- Zu § 98 Abs. 5 Z 2 BWG sollte klargestellt werden, dass nur das aktive Eingehen einer Großveranlagung (GVA) über den GVA-Limiten mit Strafe bedroht ist. Passive GVA-Überschreitungen bzw. nachträgliche Änderungen der Definition dürfen davon nicht umfasst sein.
- Ebenso sollte § 98 Abs. 5 Z 4 BWG (5 Mio. Euro Strafdrohung für Verletzung des § 39 BWG) – welcher über CRD IV hinausgeht – entfallen. Für Verletzungen des § 39 BWG stehen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. das Ergreifen von Maßnahmen nach § 70 BWG zur Verfügung.
- Aus § 99d BWG ergibt sich die Möglichkeit der parallelen Bestrafung natürlicher und juristischer Personen. Solche Doppelbestrafungen sind zu vermeiden.

### **Zu § 21b BWG - Verordnungsermächtigungen der FMA**

Die Prozentsätze und Faktoren im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Übergangsregelungen für Kapitalanforderungen, Abzugserfordernisse, Ausschleifen von Eigenmittel-Instrumenten sind durch die FMA per Verordnung festzulegen. Im Sinne der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die österreichische Kreditwirtschaft sollten dabei die in der CRD IV empfohlenen Bandbreiten bestmöglich ausgenutzt werden.

## § 29 BWG - Arbeitnehmermitbestimmung im Nominierungsausschuss

Weiters gilt es unseres Erachtens zu hinterfragen, inwieweit eine Arbeitnehmermitbestimmung bei Wahlvorschlägen für die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat sachgerecht ist; dies unter Berücksichtigung, dass auch umgekehrt keine Mitwirkungsmöglichkeit abseits des Betriebsrates für die Entsendung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat besteht.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Elisabeth Hirschbichler  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht